Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 1

15. JRK-Landesversammlung

17. September 2016 in Straubing

Antragsgegenstand:
Geheime und schriftliche Abstimmung

Antragsteller:

Uwe Kraus	(JRK-Vorsitzender Ober- und Mittelfranken)
Thomas Schlott	(JRK-Vorsitzender Unterfranken)
Simon Dümig	(Mitglied Landesausschuss)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Alle Abstimmungen zum Punkt/Thema „Ordnung“ haben in schriftlicher und geheimer Form zu erfolgen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 2

15. JRK-Landesversammlung

17. September 2016 in Straubing

Antragsgegenstand:
Änderung Geschäftsordnung Landesversammlung

Antragsteller:
Dirk Irler (JRK-Landesvorsitzender)
Sonja Erben (stv. JRK-Landesvorsitzende)
Cornelia Ast (stv. JRK-Landesvorsitzende)
Simon Dümig (Mitglied Landesausschuss)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Geschäftsordnung der JRK-Landesversammlung wird wie u.g. geändert.

Begründung:
Im Rahmen der Arbeit der Projektgruppe Ordnung an der Vorlage der Änderungsvorschläge zur JRK-Ordnung sind Unstimmigkeiten und Unschärfen hinsichtlich der Geschäftsordnung der JRK-Landesversammlung präsent geworden. Dies wollen wir mit den Änderungen korrigieren.

Bezug in der Geschäftsordnung	Aktuelle Fassung	Geplante Änderung	Begründung
§ 6 Rede- und Antragsrecht/Worterteilung	Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung.	Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung sowie die Ausschüsse und Versammlungen im Bayerischen Jugendrotkreuz.	Anpassung an JRK-Ordnung
§ 7 Anträge	(2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten JRK-Landesversammlung gesetzt. Über die Behandlung solcher Anträge entscheidet die JRK-Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit	(2) Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge entscheidet die JRK-Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit.	Konkretisierung
§12 Inkrafttreten	Diese Geschäftsordnung tritt am 13. November 2010 mit ihrem Beschluss durch die 9. JRK-Landesversammlung in Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt am 17. September 2016 mit ihrem Beschluss durch die 15. JRK-Landesversammlung in Kraft.	

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 3

15. JRK-Landesversammlung

17. September 2016 in Straubing

Antragsgegenstand:
Änderung der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes

Antragsteller:

Dirk Irler	(JRK-Landesvorsitzender)
Sonja Erben	(stv. JRK-Landesvorsitzende)
Cornelia Ast	(stv. JRK-Landesvorsitzende)
Heinrich Müller	(Vorsitzender JRK Niederbayern-Oberpfalz)
Thomas Schlott	(Vorsitzender JRK Unterfranken)
Uwe Kraus	(Vorsitzender JRK Ober- und Mittelfranken)
Josef Onischko	(Vorsitzender JRK Schwaben)
Simon Dümig	(Mitglied Landesausschuss)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie in der anhängenden Synopse dargestellt geändert.

Begründung:
Der Landesausschuss Jugend (LAJ) hat im September 2015 im Rahmen der Landesversammlung auf die Initiierung der PG Ordnung hingewiesen. Hier wurde eine entsprechende Projektgruppe im Spätsommer 2015 eingerichtet. Dieser gehören an: Albrecht Sonntag, Annema Ljevak, Thomas Schlott, Stefan Fischer, Uwe Kraus, Josef Onischko, Katja Maier, Martin Stumpf, Uwe Kraus, Sonja Erben, Dirk Irler und Jörg Duda.
Insgesamt tagte die Gruppe sechs Mal.
Leitend war die Frage, welche Änderungen in der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes zu einer Verbesserung des Verbandes durchgeführt werden müssten. Hierzu sichtete die Projektgruppe ergebnisoffen die Ordnungen anderer Kinder- und Jugendverbände sowie anderer Jugendrotkreuz-Landesverbände.
Im Dezember wurde eine elektronische Umfrage bei den Delegierten zur Landesversammlung durchgeführt. 112 vollständig ausgefüllte Rückmeldungen kamen zurück, zusätzlich einige nicht ganz ausgefüllte Umfragen.
Über diese Datenbasis und die guten Ansätze anderer Landesverbände wurden die Änderungsthemen identifiziert. In jeweiligen Rückschleifen mit dem Landesausschuss und auch durch Termine in Bezirksverbänden mit den Delegierten im Frühjahr/Frühsommer 2016 entstand nun die vorgelegte, bereits breit diskutierte Synopse mit Änderungsvorschlägen.
Neben kleinen redaktionellen Änderungen gibt es durchaus größere Änderungen in unserer Verbandsordnung. Ziel war immer, die Arbeit vor Ort zu vereinfachen, Ämter auch von der vollen und fokussierten Verantwortung zu befreien um sie so attraktiver zu gestalten und Klarheiten bei Unschärfen zu schaffen. Die Ordnung muss dem Verband nutzen und soll sich an den Interessen der Mitglieder orientieren.
Einzelne Begründungen zu den Änderungen sind in der Synopse dargelegt.

Stand: 09.08. 2016

		Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	Begründung	to - do
1	**Fachbereiche**	neu: §3 Aufgaben (5)		Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben sollen Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des jeweiligen Ausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder werden ebenfalls im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschuss berufen. Die Amtszeit der Leiter und Mitglieder der endet mit den Neuwahlen des jeweiligen Ausschusses.	bislang "sollen" Fachbereiche auf Kreisebene eingerichtet werden; auf Bezirksebene ist die Formulierung "werden"; auf Landesebene sind diese gar nicht vorgesehen. So bekommen wir eine Einheitlichkeit für den Verband hin und werten die Fachbereiche in Gänze auf.	
2		§18 JRK-Kreisausschuss(3) Fachbereiche	Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Kreisausschusses sollen Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder ebenfalls vom Kreisausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.	~~Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Kreisausschusses sollen Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder ebenfalls vom Kreisausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.~~	Fachbereiche werden in §3 Aufgaben übernommen. Daher sind sie an dieser Stelle der Ordnung zu streichen.	
3		§ 23 JRK-Bezirksausschuss (3) Fachbereiche	Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Bezirksausschusses werden Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bezirksausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder vom Bezirksausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.	~~Fachbereiche: 1. Zur Erledigung der Aufgaben des Bezirksausschusses werden Fachbereiche gebildet werden. Diese sind: a) Gruppenaktivitäten und Projekte, b) Aus- und Fortbildung, c) Schularbeit, d) Notfalldarstellung, e) Interkulturelle Öffnung. Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden. 2. die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bezirksausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder vom Bezirksausschuss berufen werden. Die Leitung der Arbeitskreise obliegt dem jeweiligen Fachbereichsleiter. Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.~~	Fachbereiche werden in §3 Aufgaben übernommen. Daher sind sie an dieser Stelle der Ordnung zu streichen.	
4		§ 6 Ehrenmitgliedschaft	(1) Wer sich um das JRK in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann vom Landesausschuss JRK zum Ehrenmitglied des JRK ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder voraus.	(1) Wer sich um das JRK in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann vom Landesausschuss JRK zum Ehrenmitglied des JRK ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses voraus.	redaktionelle Korrektur	

5		§ 9 Ende der Mitgliedschaft (1) 3.	Er ist gegenüber dem Kreisverband zu erklären. Dieser macht die Erklärung aktenkundig. Bei Minderjährigen ist diese Erklärung dem gesetzlichen Vertreter schriftlich zur Kenntnis zu geben.	Er ist gegenüber dem LdJA zu erklären. Dieser macht die Erklärung aktenkundig. Bei Minderjährigen ist diese Erklärung dem gesetzlichen Vertreter schriftlich zur Kenntnis zu geben.	Der Eintritt erfolgt nach aktueller Ordnung über LdJA und den Kreisvorstand. Der Austritt ist aber aktuell ggü. Kreisverband zu erklären: Einheitlichkeit herstellen und sauber definieren, WER der Kreisverband ist (könnte die Geschäftsstelle sein, der Kreisvorstand, der/die LdJA...)	
6		§13 Gruppenleiter (4)	(…) Wenn diese den Rahmen einer Gruppenstunde übersteigen, sind sie mit der nächsthöheren Leitungskraft abzustimmen.	(…) Wenn diese den Rahmen einer Gruppenstunde übersteigen, ist die nächsthöhere Leitungskraft zu informieren.	Konkretisierung und Anpassung an die Verbandsrealität	
7		neu: §13 Gruppenleiter (9)		Neue Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeitbeendet haben.	Anspruch an Gruppenleiter soll die auch pädagogische Ausbildung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen sein.	
8		neu: §14 stv. Gruppenleiter (3)		Neue stv. Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte für Jugendarbeit beendet haben.	Anspruch an stv. Gruppenleiter soll die auch pädagogische Ausbildung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen sein.	
9		§20 Leiter der Jugendarbeit (9)	Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber allen Leitungskräften und Mitgliedern des JRK in seinem Kreisverband und kann an allen Veranstaltungen des JRK in seinem Kreisverband teilnehmen.	Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK in seinem Kreisverband und kann an allen Veranstaltungen des JRK in seinem Kreisverband teilnehmen.	Anpassung der Rechte des LdJA an die Rechte der BAJ-Vorsitzenden und die Rechte des Vorsitzenden des BJRK	
10		neu: §15 Örtlicher JRK-Leiter (10)		Neue Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeitbeendet haben.	Anspruch an Örtliche Leiter soll die auch pädagogische Ausbildung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen sein.	
11		neu: §16 stellv. Örtlicher JRK-Leiter (3)		Neue stv. Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit beendet haben.	Anspruch an stv. Örtliche Leiter soll die auch pädagogische Ausbildung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen sein.	
12		§20 Leiter der Jugendarbeit (14)	Er bestätigt die Wahlen der Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter und der Örtlichen JRKLeiter und stellvertreten-den Örtlichen JRK-Leiter.	~~Er bestätigt die Wahlen der Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter und der Örtlichen JRKLeiter und stellvertreten den Örtlichen JRK-Leiter.~~	Konkretisierung: auf anderen Ebenen auch nicht der Fall.	
13		§17 JRK-Kreisversammlung (2) Aufgaben 4.	Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter (…)	Die ~~ordnungsgemäß bestätigten~~ Gruppenleiter und örtlichen Leiter (…)		bei Annahme von 12. auch in §17 ändern
14		neu: §20 Leiter der Jugendarbeit (16)		Ein neuer Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.	Die Leitungskräfteausbildung vermittelt wesentliche und für die Aufgaben als Leiter der Jugendarbeit wichtige Kompetenzen.	
15		neu: §21 stellv. Leiter der Jugendarbeit (3)		Ein neuer stv. Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.	Die Leitungskräfteausbildung vermittelt wesentliche und für die Aufgaben als Leiter der Jugendarbeit wichtige Kompetenzen.	

16		§17 JRK-Kreisversammlung (1)	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäßg §18 (1) 1. und 2.	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäßg §18 (1) 1. und 2. Stimmberechtigte Mitglieder sind Antragsberechtigt	Wer Antragsberechtigt ist an die Kreisversammlung ist bislang nicht geregelt.	
17		§22 JRK-Bezirksversammlung (1)	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die LdJA, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bezirksausschusses eines Bezirksverbandes gemäß §23 (1) 1. und 2.	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die LdJA, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bezirksausschusses eines Bezirksverbandes gemäß §23 (1) 1. und 2.. Stimmberechtigte Mitglieder sind Antragsberechtigt.	Wer Antragsberechtigt ist an die Bezirksversammlung ist bislang nicht geregelt.	
18	**Einrichtungen der Leitung**	§18 JRK Kreisausschuss (2) 6	Er entscheidet über die Einrichtung einer JRK-Kreisleitung.	~~Er entscheidet über die Einrichtung einer JRK-Kreisleitung~~	Da die Kreisleitung in §19 definiert ist, braucht es keine zusätzliche Einrichtung durch den Kreisausschuss.	(7) und (8) wird bei Annahme zu (6) und (7) in §18(2)
19		§23 JRK Bezirksausschuss (2) 11	Er entscheidet über die Einrichtung einer Bezirksleitung.	~~Er entscheidet über die Einrichtung einer Bezirksleitung.~~	Da die Bezirksleitung in §25 definiert ist, braucht es keine zusätzliche Einrichtung durch den Bezirksausschuss.	(12) wird bei Annahme zu (11) in §23 (2)
20		§29 JRK Landesausschuss (2) 13	Er entscheidet über die Einrichtung einer Landesleitung.	~~Er entscheidet über die Einrichtung einer Landesleitung.~~	Da die Landesleitung in §30 definiert ist, braucht es keine zusätzliche Einrichtung durch den Landesausschuss.	(14) wird bei Annahme zu (13) in §29 (2)
21		§23 JRK-Bezirksausschuss (1) Satz 5	Er kann an allen Veranstaltungen des JRK seines Bezirksverbandes teilnehmen.	~~Er kann an allen Veranstaltungen des JRK seines Bezirksverbandes teilnehmen.~~	Ist missverständlich, wer "Er" ist. Da beide Lesarten (bezogen auf den/die Beauftragte/n oder bezogen auf Mitglieder des Bezirksausschusses) das selbe Ergebnis haben (nämlich, dass man an allen Veranstaltungen des JRK im Bezirksverbandes teilnehmen kann), ist dieser Passus zu streichen. Dass man daran teilnehmen kann, ist in §23 (2) 8. geregelt	§ 23 (1) Zusammensetzung: 6. wird bei Annahme zu 5.
22		§28 JRK-Landesversammlung (2) 5.	und mindestens 15 Ersatzdelegierte	und 15 gleichberechtigte Ersatzdelegierte	"Mindestens" ist eine unnötige Unschärfe. "Gleichberechtigt" gibt die Möglichkeit, bei der Klärung, wer Delegierter wird, wenn der eigentliche Delegierte nicht kann, nicht einzeln nacheinander abzufragen. In der Regel fallen Delegierte erst kurz vorher aus. Durch das nacheinander abarbeiten, verzögert sich die Klärung der Teilnahmen (und damit die Zeit der Einarbeitung) unnötig.	
23		§29 JRK-Landesausschuss (2) 6.	Die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen werden vom JRK-Landesausschuss berufen, die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen vom Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes eingesetzt.	Die Leiter und Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Mehrheit des Landesausschusses berufen.	Anpassung des Verfahrens an die Bezirks- und Kreisebene	

24		neu: §29 JRK-Landesausschuss (2)		15. Der Landesausschuss kann Anträge an die JRK-Landesversammlung stellen.	Aufnahme der gelebten Praxis, dass auch der Landesausschuss Anträge an die Landesversammlung stellen kann.	
25	**Geschäftsordnung**	neu: §38 Geschäftsordnung		Ausschüsse und Versammlungen im Bayerischen Jugendrotkreuz können sich Geschäftsordnungen geben. Diese müssen durch die jeweilige Versammlung oder den jeweiligen Ausschuss beschlossen werden.	Verweis in der Ordnung auf die Möglichkeit der Beschlüsse von Geschäftsordnungen	
26		neu: §38 Inkrafttreten wird §39 Inkrafttreten			redaktionelle Korrektur	jetziger §38 wird zu §39, wenn Änderung Nr. 24 angenommen wird
27	**Zusammensetzung Landesversammlung**	§17 JRK-Kreisversammlung (2) 4.	Außerdem wählen sie einen Delegierten sowie mindestens fünf Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.	~~Außerdem wählen sie einen Delegierten sowie mindestens fünf Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.~~		
28		§22 JRK-Bezirksversammlung (2) 4.	Weiterhin wählen sie drei Delegierte sowie mindestens zehn Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.	Weiterhin wählen sie drei Delegierte sowie zehn gleichberechtigte Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.		
29		§28 JRK-Landesversammlung (1) Zusammensetzung	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse und die Mitglieder des JRK-Landesausschusses gemäß §29 (1) 1. und 2.)	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Kreisausschüsse (LdJA) und die Mitglieder des JRK-Landesausschusses gemäß §29 (1) 1. und 2.). Stimmberechtigte Mitglieder sind Antragsberechtigt.		
31		neu: §20 Leiter der Jugendarbeit		(16) Er vertritt als stimmberechtigtes Mitglied den JRK-Kreisausschuss in der JRK-Landesversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ein stellv. LdJA. In deren Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Kreisausschusses entsandt werden.		
31	**Wiederwahl**	neu: V. allg. Bestimmungen § 36 Wahlen Absatz (2)		(2) Mitglieder der Kreis-, Bezirks- und Landesleitung können ein Mal im jeweiligen Amt wiedergewählt werden. Die zuständigen Versammlungen können Ausnahmen zulassen.		
32	**Wahlalter**	V. Allgemeine Bestimmungen § 36 Wahlen	2. Haben in einer Gruppe am Tag der Wahl mehr als die Hälfte der Mitglieder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, werden der Gruppenleiter und dessen bis zu zwei Stellvertreter vom LdJA im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses berufen.	Die Mitglieder der Gruppe wählen die Gruppenleitung.	einfachere Form, und Kinder sollen entscheiden, von wem sie geleitet werden wollen.	

33		§3 Aufgaben (4) 2.	Satz b) wird zu a) usw		die Aufzählung startet mit b), es gibt kein a). Daher redaktionelle Änderung der Aufzählung.	
34	**Amtsdauer**	III. Aufbau, §11 Gruppen (3)	Die Mitglieder der Gruppe wählen den Gruppenleiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Gruppenleiter.	Die Mitglieder der Gruppe wählen den Gruppenleiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Gruppenleiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.		
35		III. Aufbau, §13 Gruppenleiter (7)	Er wählt den örtlichen JRK-Leiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Örtliche JRK-Leiter, sofern ein solcher in seinem Bereich vorgesehen ist.	Er wählt den örtlichen JRK-Leiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Örtliche JRK-Leiter, sofern ein solcher in seinem Bereich vorgesehen ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.		
36		§ 17 JRK-Kreisversammlung (2) Aufgaben	4. Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. (...)	4. Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre. (...)		"ordnungsgemäß bestätigten" streichen, wenn Änderung 12 angenommen wird
37	**Entkopplung Beendigung AGs & Neuwahlen**	§29 JRK-Landesausschuss (2) Aufgaben 6.	Die Amtszeit der Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen endet mit den Neuwahlen des Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes.	Die Amtszeit der Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes.	Zeitliche Entkopplung der Wahl und Beendigung von Arbeitsgruppen, um den Leerlauf zu verhindern, der bei AGs entstehen kann, während der sich konstituierende Ausschuss findet und dann inhaltliche Schwerpunkte setzt.	
38		§23 JRK-Bezirksausschuss (3) Fachbereiche 2.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des JRK-Bezirksausschusses.	Zeitliche Entkopplung der Wahl und Beendigung von Arbeitsgruppen, um den Leerlauf zu verhindern, der bei AGs entstehen kann, während der sich konstituierende Ausschuss findet und dann inhaltliche Schwerpunkte setzt.	
39		§18 JRK-Kreisausschuss (3) Fachbereiche 2.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet mit den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.	Die Amtszeit der Leiter der Fachbereiche und der Mitglieder der Arbeitskreise endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des JRK-Kreisausschusses.	Zeitliche Entkopplung der Wahl und Beendigung von Arbeitsgruppen, um den Leerlauf zu verhindern, der bei AGs entstehen kann, während der sich konstituierende Ausschuss findet und dann inhaltliche Schwerpunkte setzt.	

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 4

15. JRK-Landesversammlung

17. September 2016 in Straubing

Antragsgegenstand:
Termin und Ort Landesversammlung 2018

Antragsteller:

Dirk Irler	(JRK-Landesvorsitzender)
Sonja Erben	(stv. JRK-Landesvorsitzende)
Cornelia Ast	(stv. JRK-Landesvorsitzende)
Simon Dümig	(Mitglied Landesausschuss)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Landesversammlung 2018 findet am Wochenende Samstag, 22. September 2018 bis Sonntag, 23. September 2018 in Würzburg statt.

Begründung:
Über die Termine ihrer Sitzungen soll das betroffene Gremium selbst beraten und beschließen. Eine frühzeitige Terminierung erhöht die Planungssicherheit für alle. Auch die Landesversammlung 2017 wird zwei-tägig durchgeführt. Wir wollen im nächsten Jahr auswerten, ob diese Ausweitung – wie wir denken – auch von euch als sinnvoll erachtet wird.

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 5

15. JRK-Landesversammlung

17. September 2016 in Straubing

Antragsgegenstand:
Konzept „Für ein diversitäres Bayerisches Jugendrotkreuz“

Antragsteller:

Dirk Irler	(JRK-Landesvorsitzender),
Sonja Erben	(stv. JRK-Landesvorsitzende)
Cornelia Ast	(stv. JRK-Landesvorsitzende)
Martin Bätz	(Delegierter KV Schweinfurt)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Das angefügte Konzept wird handlungsleitend für das Engagement des Bayerischen Jugendrotkreuzes im Thema Diversität.

Begründung:
Diversität ist im aktuellen kinder- und jugendverbandlichen Diskurs ein Thema. Die Anerkennung von Vielfalt und das bewusste Umsetzen von Diversität innerverbandlich wie auch der Einsatz hierfür außerverbandlich hat für das Bayerische Jugendrotkreuz als einer der mitgliedsstärksten Kinder- und Jugendverbände Bayerns selbstverständlich zu sein. Heute leben wir in einer vielfältigen Gesellschaft. Menschen unterschiedlicher sozialer wie regionaler Herkunft, unterschiedlicher sexueller Orientierung und Fähigkeit, diverser Geschlechter und Alter und Religion leben zusammen. Dieses zusammen-leben auch innerverbandlich zu gestalten fordert uns heraus. Hierfür gibt sich das Bayerische Jugendrotkreuz inhaltliche Leitplanken mit dem vorgelegten Konzept.

Für ein diversitäres Bayerisches Jugendrotkreuz

Die Mitglieder des Bayerischen Jugendrotkreuz setzen sich für Menschen ein. Insbesondere sind die Mitglieder des Verbandes Zielgruppe des Wirkens von Gremien, Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern. Hierbei „verfolgen wir einen gesellschaftspolitischen Anspruch und leisten einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.“[1] Ziel unseres Verbandes ist „Menschen zu befähigen, sich für Interkulturelle Öffnung und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen einzusetzen.“[2]

Für das Bayerische Jugendrotkreuz gilt: „Gesellschaft und individuell relevante Differenzen werden nicht nur als Ausdruck bzw. Folge von ethnischen, religiösen und nationalen Kulturen verstanden. Vielmehr wird akzentuiert (…), dass soziale Klasse und sozialer Status, sex/gender, Religion, psychische und physische Gesundheit, Behinderung und Regionalität bedeutsame Bezugspunkte für individuelle und soziale Identitätskonstruktionen und Lebensstile sowie möglicher Anlass für Konflikte und Diskriminierungen sind.“[3] Zu Lebenswirklichkeit junger Menschen gehört das Leben mit und Wahrnehmen von vielfältigen Facetten. Diese Vielfalt schätzen wir. Gleichwohl fordert sie uns als Verband heraus. Der Einsatz gegen Homophobie, die gleichwertige Beteiligung von Frauen, Engagement mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung(en) und weitere Themenfelder bieten dem Bayerischen Jugendrotkreuz Anknüpfungspunkte für seine Arbeit.

Als Bayerisches Jugendrotkreuz haben wir den Anspruch, gesellschaftspolitische Akzente zu setzen, die Interessen der Mitglieder innerverbandlich wie nach außen zu vertreten und die Lebensumstände von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern. Wir erkennen an, dass die Lebensumstände hierbei sehr divers sind.

Diversität
bezeichnet die Vielfalt von Menschen in unserer Gesellschaft, die sich anhand von unterschiedlichen Kategorien beschreiben lässt, wie: Alter, Soziologie, Religion, Geschlecht, kultureller Hintergrund, sexuelle Orientierung, Behinderung.

Ziele
Mit dem vorliegenden Konzept umreißt das Bayerische Jugendrotkreuz seine inhaltlichen Leitplanken und setzt hiermit einen innerverbandlichen Beitrag ab zur Diskussion über Diversität. Das vorliegende Konzept will Anstoß zur Umsetzung folgender Ziele sein:

- Öffnung auf allen Ebenen
- Abbau von Vorurteilen
- Umsetzung als Führungsaufgabe
- Verhinderung der Diskriminierung von Minderheiten
- Diversitäres Handeln wird zu einer Selbstverständlichkeit
- Sensibilisierung des Themas
- Vielfalt und Unterschiede als Bereicherung
- Chancengleichheit
- einheitliches verbandliches Verständnis.

[1] Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes
[2] Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes
[3] Horner/Scherr, 2005

Zielgruppe
Es richtet sich hauptsächlich an:

- die Mitglieder des Bayerischen Jugendrotkreuzes
- an die Mitglieder der Gremien des Bayerischen Jugendrotkreuzes
- das Bayerische Rote Kreuz
- den Bundesverband des Jugendrotkreuzes
- die Gesellschaft.

Alter
Das Bayerische Jugendrotkreuz will,...
..., dass die starren Altersvorgaben bei Lehrgängen gelockert werden, um Personen mit genügend Kompetenz zu fördern. Es gibt in Gruppen motivierte und fähige Jugendliche unter 16 Jahren. Diese sollten trotz ihres Alters leichter die Chance bekommen an Lehrgängen teilzunehmen, die erst ab 16 Jahren ausgeschrieben sind. Noch besser wäre es natürlich von vorneherein mehr Lehrgänge für Jüngere zu öffnen.

..., dass für Wettbewerbe eine "Stufe 4" eingeführt wird, so dass Personen über 27 an Wettbewerben teilnehmen können. Beispielhaft hierfür wäre ein_e Gruppenleiter_in, der_die erst nach dem 27. Lebensjahr Teil des Jugendrotkreuzes wurde, die Kinder auf Wettbewerbe vorbereitet und gerne selbst einen Wettbewerb als Teilnehmer_in erleben möchten.

... Fortbildungsmöglichkeiten für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, um verschiedene Altersgruppen zu betreuen. Aktuell werden Gruppenleitende für jede Altersstufe gleich ausgebildet. Sinnvoll ist es, bei Gruppenleiter_innen-Ausbildungen die Möglichkeit zu schaffen, sich mit den Besonderheiten der (voraussichtlich) zu betreuenden Altersstufe auseinanderzusetzen, oder entsprechende Fortbildungen diesbezüglich anzubieten.

... altersgerechte Themenzugänge in Fortbildungen, damit alle Altersgruppen bestmöglich profitieren.

… dass der Generationenübergreifende Austausch gefördert wird, sodass jede_r die Lebenswirklichkeit der anderen Generation besser zu verstehen lernt und auch generationenübergreifende Themen besser angegangen werden können.

Soziologie
In Hinblick auf die Diversitätsfacette Soziologie ist das Bayerische Jugendrotkreuz schon gut aufgestellt. Vor allem durch die kostenfreie Mitgliedschaft, die jeder und jedem einen Zugang zum Jugendrotkreuz ermöglicht, hat das Bayerische Jugendrotkreuz anderen Kinder- und Jugendverbänden einiges voraus. Das Bayerische Jugendrotkreuz will sich daher für den Abbau anderer Zugangshürden zum Verband einsetzen. Um an den Themen des Verbandes partizipieren zu können, braucht es praktische und theoretische Zugänge, ein Lernen und Begreifen mit Kopf, Hand und Herz ist notwendig, um unabhängig vom eigenen oder vom Bildungsstand der Eltern teilhaben zu können.

Religion
Immer wieder diskutiert wird innerverbandlich das Spannungsfeld Religion und Neutralität, gerade in einem stark christlich geprägten Bundesland wie Bayern.
Das Bayerische Jugendrotkreuz will sich daher stärker für die Umsetzung des Rot-Kreuz-Grundsatzes Neutralität einsetzen. Zu offiziellen Anlässen sind – wenn überhaupt - Vertreterinnen und/oder Vertreter aller Religionsgemeinschaften einzuladen.

Außerdem sind religiöse Symbole aus den Geschäftsräumen des Verbandes zu entfernen oder alternativ Infotafeln zu allen Religionen anzubringen.

Geschlecht
Die Einteilung in männliches und weibliches Geschlecht ist überholt. Diese Kategorisierung entspricht einem Konstrukt, das Menschen ausschließt, die sich nicht als Mann oder Frau fühlen (wollen). Das Bayerische Jugendrotkreuz will handeln im Kontext:

- diskriminierungsfreie Schreibweise in Veröffentlichungen,
- Organisation von Veranstaltungen (z.B. Uni-Sex-Toiletten statt Männlich/weiblich),
- Geschlechtlicher Anmeldung/Feedbackbögen

Kultureller Hintergrund
Das Bayerische Jugendrotkreuz will sich in seinem Handeln nicht von einer Mehrheitsgesellschaft leiten lassen sondern ganz bewusst kulturelle Unterschiede als wesentliche Chance und Bereicherung wahrnehmen und in die Arbeit einfließen lassen.
Hierbei soll der Fokus liegen bei Berücksichtigung von entsprechendem Essen/Verpflegung, der Organisation von Veranstaltungen und der Verbandskultur.

sexuelle Orientierung
Das Bayerische Jugendrotkreuz will,
…, dass Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter fortgebildet werden, um fachgerecht mit dem Coming-out eines Mitgliedes umgehen zu können und dieses zu unterstützen, sodass es für LGBT*+ Mitglieder einfacher wird sich selbst zu akzeptieren und selbstbewusst zu sich zu stehen. Diese Fortbildung soll ein fester Teil des Gruppenleiterlehrgangs werden.
… sich im Dialog mit dem Blutspendedienst einsetzen, dass Homosexuelle Menschen nicht pauschal von der Blutspende auszuschließen sind und fordert hier Änderungen. Diese Form der Diskriminierung ist gesetzlich vorgegeben, doch ohne Druck auch von den Blutspendediensten wird sich das nicht ändern. Wir fordern daher einen offenen Dialog mit dem Blutspendedienst des BRK.

Behinderung
Das Bayerische Jugendrotkreuz begreift Behinderungsarten wie geistige, körperliche, seelische Behinderung und Einschränkungen der Sinne „nicht als etwas Absolutes, sondern als Zuschreibung, als Kategorie. Nicht der Defekt, die Schädigung, ist ausschlaggebend, sondern die Folgen für das Individuum.“[4]. Wir erkennen an, dass Behinderung durch soziale Dimensionen definiert wird. Jede Behinderung wird individuell unterschiedlich erlebt (z.B. in der Schwere und den persönlichen Auswirkungen). Erst durch die subjektive Auseinandersetzung definieren sich Behinderungen. Auswirkungen von Behinderungen sind objektiv und subjektiv sehr unterschiedlich. Menschen können auch nur zeitlich begrenzt als behindert wahrgenommen werden. Die soziale Reaktion bestimmt, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht.
Das Bayerische Jugendrotkreuz will die Überprüfung der Zugänge zu Veranstaltungen, Veranstaltungsorten, zum Verband mit Blick auf Barrierefreiheit.

[4] Soziologie der Behinderten, Cloerkes, 2007

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 6

15. JRK-Landesversammlung

17. September 2016 in Straubing

Antragsgegenstand:
Volle gleichberechtigte Landesleitung

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Michael Moritz	(Delegierter KV Augsburg-Land)

Unterstützt durch:

Uli Bertrams	(Delegierte KV Erlangen-Höchstadt)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Das bisherige Modell der Verbandsleitung des Bayerischen Jugendrotkreuzes – ein_e Vorsitzende_r, zwei Stellvertreter_innen – wird abgelöst durch drei gleichwertige und gleichberechtigte Vorsitzende des Bayerischen Jugendrotkreuzes.

Begründung:
Die Landesleitung des Bayerischen Jugendrotkreuzes setzt sich derzeit zusammen aus dem oder der Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterpositionen.
Gelebte Praxis ist, dass die Aufgabenfelder innerhalb der Landesleitung aufgeteilt und entsprechend eigenverantwortlich geführt werden: Vorsitzende_r und Stellvertreter_innen agieren gleichberechtigt und in gegenseitiger Absprache und Einvernehmen. Die Vielzahl der Aufgaben, die erhebliche zeitliche Belastung und nicht zuletzt der gegenseitige Respekt innerhalb des Teams machen ein solches Vorgehen eigentlich unabdingbar. Trotz der keineswegs geringeren Verantwortung erfahren zwei Drittel des Teams häufig allerdings dadurch eine vergleichsweise „Abwertung“, dass sie in der Außenwahrnehmung „nur“ Stellvertreter_innen sind.
Um die Ordnung der Realität anzupassen, das Amt des oder der Vorsitzenden zu entlasten sowie den bisherigen Positionen der Stellverter_innen den Stellenwert zukommen zu lassen, welcher ihnen ob ihres Arbeitsaufwandes und der übernommenen Verantwortung gebührt, beantragen wir die volle gleichberechtigte Landesleitung. Die Änderungen sind in der beigefügten Übersicht in der Ordnung zu beschließen.

	Bezug	aktuelle Ordnung	Vorschlag	Begründung
Landesebene	§30 JRK-Landesleitung	Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden uns seinen Stellvertretern. Der Geschäftsführer des BJRK gehört ihr mit beratender Stimme an.	Sie setzt sich zusammen aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Geschäftsführer des BJRK gehört ihr mit beratender Stimme an.	
	§30 JRK-Landesleitung	**(2) Aufgaben** Sie unterstützt den Vorsitzenden des BJRK bei der Durchführung seiner Aufgaben.	entfällt	
		§ 31 Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes		entfällt
		(1) Der Vorsitzende vertritt das Bayerische Jugendrotkreuz in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses.	(1) Die Landesleitung vertritt das Bayerische Jugendrotkreuz in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(2) Er ist gemeinsam mit einem von ihm benannten stv. Vorsit-zenden Mitglied im BRK-Landesvorstand. Sie informieren den Landesausschuss über die Ergebnisse der Sitzungen des BRK-Landesvorstandes.	(2) Zwei Mitglieder der Landesleitung sind Mitglied im BRK-Landesvorstand. Sie informieren den Landesausschuss über die Ergebnisse der Sitzungen des BRK-Landesvorstandes.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(3) Er ist an die Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses gebunden.	(3) Die Landesleitung ist an die Beschlüsse der JRK-landesversammlung und des JRK-Landesausschusses gebunden.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(4) Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK.	(4) Die Landesleitung hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(5) Er erstellt in enger Abstimmung mit dem Geschäftsführer die Haushaltsanforderungen für das Bayerische Jugendrotkreuz und informiert hierüber den JRK-Landesausschuss.	(5) Die Landesleitung erstellt in enger Abstimmung mit dem Geschäftsführer die Haushaltsanforderungen für das Bayerische Jugendrotkreuz und informiert hierüber den JRK-Landesausschuss.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(6) Er beruft mindestens drei Landesausschusssitzungen im Jahr ein; außerdem wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des JRK-Landesausschusses beantragt wird.	(6) Die Landesleitung beruft mindestens drei Landesausschusssitzungen im Jahr ein; außerdem wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des JRK-Landesausschusses beantragt wird.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(7) Er lädt mindestens einmal im Jahr zu einer JRK-Landesversammlung ein und leitet diese.	(7) Die Landesleitung lädt mindestens einmal im Jahr zu einer JRK-Landesversammlung ein und leitet diese.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(8) Er kann, wenn in einem Bezirksverband keine gültige Wahl eines Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu Stande kommt, bis zum Zustandekommen einer solchen einen Vor-sitzenden des Bezirksausschusses kom-missarisch einset-zen.	(8) Die Landesleitung kann, wenn in einem Bezirksverband keine gültige Wahl eines Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu Stande kommt, bis zum Zustandekommen einer solchen einen Vor-sitzenden des Bezirksausschusses kom-missarisch einset-zen.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
		(9) Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.	(9) Mitglieder der Landesleitung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Vorschlag wird zu §30 JRK-Landesleitung (2)
	§ 32 stellv. Vorsitzender des BJRK	entfällt		
	§29 JRK-Landesausschuss	1. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, sofern kein anderer Vertreter entsandt wurde.	1. Er setzt sich zusammen aus der Landesleitung sowie den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, sofern kein anderer Vertreter entsandt wurde.	
	§29 JRK-Landesausschuss (2) Aufgaben 14	entfällt		
	§28 JRK-Landesversammlung (1)	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Kreisausschüsse (LdJA) und die Mitglieder des JRK-Landesausschusses gemäß §29 (1) 1.	
allg. Bestimmung		Leitungskräfte des JRK können vom Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, vom Vorsitzenden des zuständigen Bezirksausschusses sowie vom zuständigen LdJA auf Antrag für eine begrenzte Zeit beurlaubt werden. Der Antrag kann vom zu Beurlaubenden oder dem Ausschuss der für die Entscheidung zuständigen Ebene gestellt werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Leitungskraft der nächsthöheren Ebene.	Leitungskräfte des JRK können von der Landesleitung, von der Bezirksleitung des zuständigen Bezirksausschusses sowie von der Leitung des zuständigen Kreisverbandes auf Antrag für eine begrenzte Zeit beurlaubt werden. Der Antrag kann vom zu Beurlaubenden oder dem Ausschuss der für die Entscheidung zu-ständigen Ebene gestellt werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Leitungskraft der nächsthöheren Ebene.	

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 7

15. JRK-Landesversammlung

17. September 2016 in Straubing

Antragsgegenstand:
Wahlrecht der stellv. Gruppenleiter und der stellv. Örtlichen Leiter in der Kreisversammlung

Antragsteller:
Michael Moritz (Delegierter KV Augsburg-Land)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Stellv. Gruppenleiter und stellv. Örtliche Leiter erhalten Wahlrecht in der Kreisversammlung. Hierzu wird die Ordnung geändert:

Ordnungsbezug	Alt	Neu
§ 17 JRK-Kreisversammlung (2) Aufgaben	Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.	Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Begründung:
Aktuell ist bei der Zusammensetzung der Kreisversammlung nach der JRK-Ordnung geregelt:

§17 JRK-Kreisversammlung
(1) Zusammensetzung
Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäß § 18 (1) 1. und 2.

Somit können heute die stellv. Gruppenleiter und die stellv. Örtlichen Leiter maßgeblich und weitgehend über inhaltliche Entscheidungen abstimmen, die in der Kreisversammlung beraten und zur Abstimmung gestellt werden.
Hingegen sind die stellv. Gruppenleiter und die stellv. Örtlichen Leiter bei der Wahl der Leiter der Jugendarbeit, der stellv. Leiter der Jugendarbeit und der weiteren fünf Kreisausschussmitglieder außen vor. Aktuell ist in der Ordnung geregelt:

§17 JRK-Kreisversammlung
(2) Aufgaben

4. Die ordnungsgemäß bestätigten Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Die Einräumung auch des Wahlrechts scheint ein logischer Schritt zu sein. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind maßgeblich Teil des Führungsteams in Gruppen und Orten. Sie entscheiden maßgeblich über die Fortentwicklung des Jugendrotkreuzes vor Ort mit. Warum sollen sie dann nicht auch die Zusammensetzung des Gremiums wählen können?